

30. Juni 2010 BVE C

0 9 8 4 Gemeinde Arch  
Kantonsstrasse Nr. 22: Kerzers–Lyss–Büren a.A.–Solothurn  
Flankierende Massnahmen zur A5 in Arch

### Mehrjähriger Verpflichtungskredit

## 1 GEGENSTAND

Die Ortsdurchfahrten auf der Kantonsstrasse Nr. 22 von Büren a.A. bis Leuzigen sollen mit verkehrlich flankierenden Massnahmen umgestaltet werden, um den Verkehr dauerhaft auf die Nationalstrasse A5 zu verlagern. Es handelt sich um gezielte Massnahmen, die im Rahmen der Nationalstrassenplanung in einem Projektwettbewerb ausgewählt wurden und deshalb mit Bundesbeiträgen unterstützt werden. Mit dem beantragten Verpflichtungskredit sollen sie nun in der Gemeinde Arch ausgeführt werden.



## 2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 38, 39, 46, 49 und 95 in Verbindung mit dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Art. 31a–d
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss vom 31. März 2010
- Strassenbauprogramm 2009 - 2012 , Tätigkeitsliste Seite 5, Nr. 23007069

## 3 KOSTEN; NEUE UND GEBUNDENE AUSGABEN

(Preisbasis 1. Quartal 2010 ; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Bau-  
meisterverbandes - Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes  
für Statistik - Indexteuerung)

Gesamtkosten	Fr.	2'185'000.--
./i. Gemeindebeitrag, verrechnet Ende 2008 (gerundet)	– Fr.	38'330.--
./i. voraussichtliche Beiträge Dritter (Bund)	– Fr.	780'000.--

<b>Kosten zulasten Kanton</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'366'670.--</b>
davon		
– gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 Bst. d FLG)	Fr.	802'100.--
– neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG)	Fr.	564'570.--
<b>für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 und 147 FLV</b>	<b>Fr.</b>	<b>564'570.--</b>
./.. bereits bewilligte Projektierungskosten	– Fr.	<u>157'000.--</u>
<b>zu bewilligender Kredit</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>1'209'670.--</u></b>

Es handelt sich um einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 FLG. Soweit die Ausgaben für den Erneuerungsunterhalt und die Substanzerhaltung getätigt werden, sind sie gebunden im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. d FLG. Im Übrigen sind die Ausgaben neu gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

#### 4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Produktgruppe: 09.09.9110 Kantonsstrassen

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	Fr. 138'192.--
		2010	Fr. 1'100'000.--
		2011	Fr. <u>946'808.--</u>
		<b>Total</b>	<b>Fr. 2'185'000.--</b>

Der Bundesbeitrag wird über das Konto 1579 660100 (Investitionsbeiträge des Bundes für Strassenbau) vereinnahmt.

#### 5 BEGRÜNDUNG

Im April 2002 wurde die Nationalstrasse A5 Solothurn West – Biel Ost eröffnet. Durch einheitliche bauliche Massnahmen sollen nun die Ortsdurchfahrten Büren, Rüti, Arch und Leuzigen entlang der Kantonsstrasse Nr. 22 so umgestaltet werden, dass der motorisierte Verkehr von den Kantonsstrassen auf die Nationalstrasse A5 verlagert wird. Diese geplanten flankierenden Massnahmen bezwecken den Durchgangswiderstand zu erhöhen, die Dominanz des Motorfahrzeugverkehrs zu reduzieren, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen und die Strassenräume gestalterisch aufzuwerten.

Arch liegt in unmittelbarer Nähe des Autobahnanschlusses, weshalb die Verkehrsbelastung – wie prognostiziert – gestiegen ist. Mit den vorgesehenen flankierenden Massnahmen und der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Ostastes der A5 im Jahr 2015 soll die Entlastung langfristig sichergestellt werden. Der Landerwerb wird auf das Notwendigste beschränkt. In Arch handelt es sich um die folgenden Massnahmen:

- Pfortner Arch West (A0)
- Pfortner Bahnhofstrasse (A1) mit neuer Bushaltestelle
- Trottoirergänzung (A2), einengen der Fahrbahn auf 6.20 m Breite, erstellen eines Gehweges auf der Südseite der Strasse
- Kreisel Bürenstrasse / Aarestrasse (A3), Umbau der Kreuzung in einen Kreisel
- Promenade Dorfmitte (A4), einengen der Fahrbahn auf 6.20 m Breite.

#### Standards nach neuer Strassengesetzgebung

Gemäss Art. 39 SG bestimmt der Kanton den Standard für den Bau der Kantonsstrassen. Damit sollen gleichwertige Lösungen und die Gleichbehandlung der Gemeinden gewährleistet werden. Massnahmen, die über die Standards hinausgehen, müssen die Gemeinden selber bezahlen. Der Standard wird im Verfahren gemäss Art. 17 ff. Strassenverordnung einzelfallgerecht festgelegt. Das vorliegende Projekt wurde noch vor Inkrafttreten des neuen Strassengesetzes, das heisst ohne Berücksichtigung der Baustandards, entwickelt. Aus diesem Grund wurde es nachträglich im Sinne von Art. 39 SG und Art. 17 SV überprüft. Noch vor der Auflage konnten entsprechende kleinere Anpassungen vorgenommen werden. Der Referenzstandard gemäss Art. 18 SV wird weitgehend erreicht.

Die zur Stellungnahme eingeladenen Amtsstellen und die Einwohnergemeinde Arch befürworten das Bauvorhaben. Das Bedürfnis ist ausgewiesen.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
An die Finanzdirektion  
An die Finanzkommission  
An die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

